

### Öffentliche Bekanntmachung

der Haupttreuhandstelle Ost Berlin  
über die Vollauszahlung der Guthaben  
deutscher und ihnen gleich zu behan-  
delnder Gläubiger bei kommissarisch  
verwalteten Kreditinstituten.

Die unter Aufsicht der Haupttreu-  
handstelle Ost kommissarisch verwal-  
teten Banken, Sparkassen und Kredit-  
genossenschaften in den eingegliederten  
Ostgebieten (mit Ausnahme der  
Bank Polski) werden zur Festigung  
des deutschen Volkstums, notfalls  
durch Zuschüsse aus öffentlichen Mit-  
teln, nunmehr in die Lage versetzt,  
an alle deutschen Gläubiger die vollen  
Guthaben nebst gesetzlich vorgeschrie-  
benen Zinsen auszuzahlen. Deutsche  
Gläubiger und ihnen gleichgestellte  
Personen sind:

- a) deutsche Staatsangehörige;
- b) deutsche Volkzugehörige, die in  
die Deutsche Volksliste, Abteilung 3,  
eingetragen sind;
- c) Angehörige des Protektorats;
- d) juristische Personen des Privat-  
rechtes, Gesellschaften und andere Per-  
sonenvereinigungen, wenn die Mehr-  
heit der Anteile oder Beteiligungen  
am 1. 9. 1939 Personen zu a)  
bis c) gehörte und die satzungsmäßige  
Verwaltung aus solchen Personen be-  
steht.

Die Auszahlungen erfolgen nur ge-  
gen Vorlage folgender Legitimations-  
papiere:

- zu a) Deutscher Reisepaß oder Kenn-  
karte des Deutschen Reiches oder  
blauer Ausweis der Deutschen Volks-  
liste (Abteilung 1 und 2) oder Ein-  
bürgerungsurkunde (Umsiedler);
- zu b) grüner Ausweis der Deutschen  
Volksliste (Abteilung 3);
- zu c) Bescheinigung über die Pro-  
tektoratszugehörigkeit, ausgestellt von  
der zuständigen Landes- oder Bezirks-  
behörde des Protektorats;
- zu d) beliebiger Ausweis gemäß den  
Umständen des Einzelfalles, notfalls  
Bescheinigung der zuständigen Indus-  
trie- und Handelskammer, bei Genos-  
senschaften Bescheinigung des zustän-  
digen Genossenschaftsverbandes.

Bei Kleinguthaben bis zu 250 RM.  
kann der Nachweis der deutschen  
Volkzugehörigkeit auch durch eine  
mit Dienstlegel versehene Bescheinig-  
ung der Ortspolizeibehörde oder der  
NSDAP.-Ortsgruppe geführt werden.  
Nicht genügend ist der sog. Finger-  
abdruckausweis.

Bei Kleinstguthaben bis zu 10 RM.  
bedarf es keiner Legitimation.

Die Vorlegung sonstiger hier nicht  
genannter Urkunden ist zwecklos.

Der Gläubiger beantragt die Auszah-  
lung auf einem vorgedruckten Formu-  
lar in dreifacher Ausfertigung. Die  
Formulare erhält der Gläubiger bei  
dem Institut, bei dem sein Guthaben  
geführt wird. Das Guthaben wird  
nicht bei dem kommissarisch verwal-  
teten Institut selbst, sondern bei  
einem deutschen Institut als Zahlstelle  
ausgezahlt. Diese Zahlstelle ist aus  
dem anfordernden Formular ersicht-  
lich. Der Gläubiger hat die ausgefüll-  
ten drei Formulare mit den Beweismit-  
teln bei der Zahlstelle einzureichen.  
Diese wird darüber Quittung erteilen.  
Bei Einsendung durch die Post  
empfiehlt sich „Einschreiben“.

Der Volkstumsausweis kann antwe-  
der ebenfalls bei der Zahlstelle vor-  
gelegt werden. Er wird alsbald zu-  
rückgegeben. Oder der Antragsteller  
läßt sich bei seiner Ortspolizeibehörde  
oder NSDAP.-Ortsgruppe die ordnungs-  
gemäße Vorlage des Ausweispapieres  
auf der Rückseite des Formulars be-  
scheinigen. In diesem Falle braucht  
das Ausweispapier nicht der Zahlstelle  
übersandt zu werden. Die Zahlstelle  
wird den Antragsteller sobald wie  
möglich von der Erledigung des An-  
trages benachrichtigen.

Nachdem nunmehr die deutschen  
Gläubiger durch Einsetzung öffentlicher  
Mittel zu ihrem Gelde kommen, wird  
erwartet, daß auch die deutschen  
Schuldner ihren Zahlungsverpflichtun-  
gen überall nachkommen.

Berlin, im November 1941.

Haupttreuhandstelle Ost